

Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT SCHWERIN

Aktenzeichen:
1 A 513/19 SN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Johannes Filter,



- Kläger -

Proz.-Bev.:



gegen

Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern,
Lennéstraße 1, 19053 Schwerin

- Beklagte -

wegen

Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin am

2. Juni 2021

durch den V
den Richter
den Richter

beschlossen:

Die Zuziehung des Bevollmächtigten des Klägers für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Gründe:

Die Zuziehung des Bevollmächtigten des Klägers im Vorverfahren war auf den in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag hin für notwendig zu erklären (§ 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO).

Ob die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren notwendig war, ist vom Standpunkt einer verständigen Partei aus zu beurteilen. Maßgebend ist, ob sich ein vernünftiger Bürger mit gleichem Bildungs- und Erfahrungsstand bei der gegebenen Sach- und Rechtslage eines Rechtsanwalts bedient hätte. Notwendig ist die Zuziehung eines Bevollmächtigten nur dann – aber dann grundsätzlich auch immer –, wenn es dem Beteiligten nach seiner Vorbildung, Erfahrung und seinen sonstigen persönlichen Umständen nicht zuzumuten war, das Verfahren selbst zu führen (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.02.1991 - 8 C 83/88 -, NVwZ 1992, 669 m.w.N.; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 30.04.2002 - 2 O 42/00 -, NVwZ 2002, 1129 m.w.N.). Das ist insbesondere dann der Fall, wenn es nicht nur um Sachfragen, sondern um die Beantwortung von nicht einfach gelagerten Rechtsfragen geht. Im vorliegenden Fall ging es um die Gewährung eines Anspruchs nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Damit waren nicht nur Sach- sondern auch nicht einfach gelagerte Rechtsfragen zu beurteilen, für die der Kläger entsprechenden Rechtsrat berechtigterweise in Anspruch nehmen konnte.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, eingeht.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro übersteigt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten müssen sich durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 VwGO vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3, 5 und 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten

Zusammenschlüsse vertreten lassen.



**Die Übereinstimmung dieser Abschrift
mit dem Original wird beglaubigt:**

Schwerin, 4. Juni 2021



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle